

Der Senat von Berlin
JustVA - I A 4 - 2000/4/16
Tel.: 9013 (913) - 3962

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Änderung der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugs-
dienst

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst
vom 20. August 2019

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266),
das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert
worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst

Die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
(Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes)“
2. In § 5 Absatz 2 werden nach der Angabe „Nummer 1“ ein Komma und die Angabe
„2“ eingefügt.

3. § 9 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Justizdienst.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt
(Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes)

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann ein längerer Vorbereitungsdienst vorgesehen werden.
 - (2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Er schließt mit der Laufbahnprüfung ab.
 - (3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.
 - (4) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.“
5. In § 12 werden die Wörter „(gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Justizdienst in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung)“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit Senatsbeschluss Nummer 1631 von 23. Oktober 2018 hat der Senat die Wiedereinführung des Vorbereitungsdienstes im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in den Laufbahnzweigen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie des allgemeinen Justizdienstes beschlossen.

Die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (LVO-Just) hat Regelungen über die Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nicht vorgesehen, weil seinerzeit die Voraussetzungen nicht gegeben waren, Beamtenverhältnisse auf Widerruf in dem Laufbahnzeig des allgemeinen Justizdienstes zu begründen.

Weil Einstellungen in den Vorbereitungsdienst des allgemeinen Justizdienstes bereits in 2019 beabsichtigt sind, beschränken sich die Änderungen in der LVO-Just zunächst lediglich auf die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Ausbildung in den allgemeinen Justizdienst stehenden Bestimmungen.

b) Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Bestimmungen über die Weiterqualifizierung für Justizwachtmeisterinnen und –wachtmeister in Ämter des allgemeinen Justizdienstes der Verordnung über die Qualifizierung für die Laufbahnzweige des Justizwachtmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes (Qualifizierungsverordnung Justiz – QVO-Just) werden in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Justizdienst (APOmDJ) übernommen, in der damit sämtliche Bestimmungen für eine Qualifizierung in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes enthalten sind.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 11)

§ 11 regelt die Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst des allgemeinen Justizdienstes. Inhaltlich entsprechen die Regelungen den insoweit gleichgelagerten Bestimmungen für den Vorbereitungsdienst in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Laufbahnzweigs des nichttechnischen Verwaltungsdienstes nach § 10 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD). Absatz 3 und § 10 Absatz 3 LVO-AVD entsprechen der Regelung des früheren § 9 Absatz 3 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO) und damit einer Vorschrift, die auch für den Vorbereitungsdienst des früheren mittleren Justizdienstes galt. Da das Laufbahngesetz in § 7 Absatz 2 Nummer 2 b) einen mindestens zweijährigen Vorbereitungsdienst vorschreibt, kommt die Anrechnungsmöglichkeit nach Absatz 3 nur dann

zum Tragen, wenn gemäß Absatz 1 Satz 2 ein Vorbereitungsdienst von mehr als zwei Jahren vorgesehen ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

c) Beteiligungen

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (DGD, dbb) sind beteiligt worden. Hauptpersonalrat, Hauptschwerbehindertenvertretung, Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz und der Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz wurden im Wege der freigestellten Stellungnahme beteiligt. Der dbb hat die Maßnahme begrüßt. Weitere Stellungnahmen von Spitzenorganisationen sind nicht eingegangen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Eine Auswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung weder unmittelbar noch mittelbar verbunden.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine, da laufbahnrechtliche Vorschriften geändert werden.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine, da laufbahnrechtliche Vorschriften geändert werden.

Berlin, den 20. August 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Bisherige Fassung

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just) Vom 18. Dezember 2012 Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:
Inhaltsübersicht Teil 1 – Allgemeiner Teil § 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung und Ämter § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklungskonzept § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 8 Laufbahnwechsel § 9 Laufbahnzweigwechsel
Teil 2 – Besonderer Teil Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1 Unterabschnitt 1 – Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3

Neue Fassung

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst - LVO-Just) Vom 18. Dezember 2012, geändert durch Verordnung vom... Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:
Inhaltsübersicht Teil 1 – Allgemeiner Teil § 1 Anwendungsbereich § 2 Gliederung und Ämter § 3 Grundsätze § 4 Personalentwicklungskonzept § 5 Vorbereitungsdienst § 6 Probezeit § 7 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 8 Laufbahnwechsel § 9 Laufbahnzweigwechsel
Teil 2 – Besonderer Teil Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1 Unterabschnitt 1 – Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3

§ 10 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (Laufbahnzweig des Justizwachmeisterdienstes) § 11 Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes) § 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes § 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes
Unterabschnitt 2– Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 bis 6 § 14 Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes § 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten
Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2 § 16 Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger § 17 Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger § 18 Regelaufstieg § 19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes § 20 Beförderungen Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften § 21 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 22 Ausnahmen vom Höchstalter § 23 Ausführungsvorschriften § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 10 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt (Laufbahnzweig des Justizwachmeisterdienstes) § 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes) § 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes § 13 Zugang zum Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes
Unterabschnitt 2– Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 bis 6 § 14 Vorbereitungsdienst und Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizvollzugsdienstes § 15 Abweichende Regelungen für die Laufbahnzweige des Krankenpflege- und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten
Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2 § 16 Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger § 17 Laufbahnprüfung für den Laufbahnzweig der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger § 18 Regelaufstieg § 19 Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes § 20 Beförderungen Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften § 21 Laufbahnrechtliche Dienstzeit § 22 Ausnahmen vom Höchstalter § 23 Ausführungsvorschriften § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
§ 2 (1) Zur Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst gehören: a) in der Laufbahngruppe 1 die Laufbahnzweige 1. des Justizwachtmeisterdienstes, 2. des allgemeinen Justizdienstes, 3. des Gerichtsvollzieherdienstes, 4. des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, 5. des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und 6. des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, b) in der Laufbahngruppe 2 die Laufbahnzweige 1. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und 2. des Amtsanwaltsdienstes.
§ 3
§ 4
§ 5 Vorbereitungsdienst (1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des betreffenden Laufbahnzweiges eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz. Für die Fälle der §§ 13, 15 und 19 gelten die Sätze 1 und 2 nicht (2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 und 4 und Buchstabe b Nummer 1 ist bis zu einem vollendeten Höchstalter von

§ 1
§ 2 (1) Zur Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst gehören: a) in der Laufbahngruppe 1 die Laufbahnzweige 1. des Justizwachtmeisterdienstes, 2. des allgemeinen Justizdienstes, 3. des Gerichtsvollzieherdienstes, 4. des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, 5. des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten und 6. des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten, b) in der Laufbahngruppe 2 die Laufbahnzweige 1. der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und 2. des Amtsanwaltsdienstes.
§ 3
§ 4
§ 5 Vorbereitungsdienst (1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst des betreffenden Laufbahnzweiges eingestellt. Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, je mit einem den Laufbahnzweig bezeichnenden Zusatz. Für die Fälle der §§ 13, 15 und 19 gelten die Sätze 1 und 2 nicht (2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1, 2 und 4 und Buchstabe b Nummer 1 ist bis zu einem vollendeten Höchstalter von

1. 40 Jahren, 2. 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen zulässig.
§ 6
§ 7
§ 8
§ 9 Laufbahnzweigwechsel (1) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes ist grundsätzlich nur vom Laufbahnzweig des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummern 2 und 4 möglich. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Qualifizierung für die Aufgaben des Ziellaufbahnzweiges teil. Inhalt und Umfang der Qualifizierung bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes. (2) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 16 Absatz 5 des Laufbahngesetzes ist nur zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, 4, 5 und 6 möglich. (3) Ein Laufbahnzweigwechsel aus den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) ist mit folgenden Maßgaben zulässig: 1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil. Das Nähere regelt die Verordnung über die Qualifizierung für die Laufbahnzweige des Justizwachmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes.

1. 40 Jahren, 2. 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen zulässig.
§ 6
§ 7
§ 8
§ 9 Laufbahnzweigwechsel (1) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 13 Absatz 6 des Laufbahngesetzes ist grundsätzlich nur vom Laufbahnzweig des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummern 2 und 4 möglich. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Qualifizierung für die Aufgaben des Ziellaufbahnzweiges teil. Inhalt und Umfang der Qualifizierung bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes. (2) Ein Laufbahnzweigwechsel im Sinne des § 16 Absatz 5 des Laufbahngesetzes ist nur zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2, 4, 5 und 6 möglich. (3) Ein Laufbahnzweigwechsel aus den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 in den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) ist mit folgenden Maßgaben zulässig: 1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Justizdienst.

2. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.
 3. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.
- (4) Ein Laufbahnzweigwechsel aus dem Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 sowie zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 ist mit folgenden Maßgaben zulässig:
1. Ein Wechsel in die Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummern 5 und 6 setzt das Vorliegen der jeweils entsprechenden beruflichen Qualifikation voraus.
 2. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil, die dem Ausbildungsumfang der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder Qualifizierungsverordnung entspricht. Über die Notwendigkeit von Leistungsnachweisen entscheidet die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Ausbildungsstelle. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Ausbildungsstelle.
 3. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.
 4. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.

2. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Präsidentin oder der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.
 3. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.
- (4) Ein Laufbahnzweigwechsel aus dem Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes (§ 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2) in die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 sowie zwischen den Laufbahnzweigen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4, 5 und 6 ist mit folgenden Maßgaben zulässig:
1. Ein Wechsel in die Laufbahnzweige nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummern 5 und 6 setzt das Vorliegen der jeweils entsprechenden beruflichen Qualifikation voraus.
 2. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer fachbezogenen Einführungsfortbildung teil, die dem Ausbildungsumfang der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder Qualifizierungsverordnung entspricht. Über die Notwendigkeit von Leistungsnachweisen entscheidet die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Ausbildungsstelle. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Ausbildungsstelle.
 3. Am Ende der fachbezogenen Einführungsfortbildung stellt die Ausbildungsstelle fest, ob die Teilnahme erfolgreich war.
 4. Die abgebende und die aufnehmende Dienstbehörde nehmen einvernehmlich die Versetzung der Beamtin oder des Beamten vor. Die aufnehmende Dienstbehörde überträgt der Beamtin oder dem Beamten ein Amt des neuen Laufbahnzweiges.

Teil 2 – Besonderer Teil Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1 Unterabschnitt 1 – Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3
§ 10
§ 11 Qualifizierung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes) Die Qualifizierung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes regelt die Verordnung über die Qualifizierung für die Laufbahnzweige des Justizwachmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes.
§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch, wer anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungs-

Teil 2 – Besonderer Teil Abschnitt 1 – Laufbahngruppe 1 Unterabschnitt 1 – Vorschriften für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 bis 3
§ 10
§ 11 Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt (Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes) (5) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann ein längerer Vorbereitungsdienst vorgesehen werden. (6) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Er schließt mit der Laufbahnprüfung ab. (7) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c des Laufbahngesetzes berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden. (8) Der Vorbereitungsdienst der Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, endet mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.
§ 12 Abweichende Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Laufbahngesetzes erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes auch, wer anstelle des mit der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossenen Vorberei-

dienstes (gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Justizdienst in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung) die inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach der ab 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten / zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossen hat.
§ 13
§ 14
§ 15
Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2
§ 16
§ 17
§ 18
§ 19
§ 20
Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 21
§ 22

tungsdienstes die inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende berufliche Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten nach der ab 1. August 1998 geltenden Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten / zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) abgeschlossen hat.
§ 13
§ 14
§ 15
Abschnitt 2 – Laufbahngruppe 2
§ 16
§ 17
§ 18
§ 19
§ 20
Teil 3 – Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 21
§ 22

§ 23
§ 24

§ 23
§ 24

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Laufbahngesetz

Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Verordnung für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des Verwaltungsdienstes (VLVO)

Laufbahngesetz

§ 7

Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1

(2) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. a) der mittlere Schulabschluss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes oder
- b) die Berufsbildungsreife und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
- c) die Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
- d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
- b) ein mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder
- c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr.

§ 29

Nähere Regelungen

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4),
10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1)

und

14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD

§ 10

Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen die für die Aufgaben im zweiten Einstiegsamt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer geeigneten, mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach [§ 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c des Laufbahngesetzes](#) berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.

Verwaltungs-Laufbahnverordnung – VLVO

§ 9

Vorbereitungsdienst

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten angerechnet werden, in denen für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Nach [§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Laufbahngesetzes](#) berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.